

Arbeit im Wirtschaftsausschuss

Prangenberg / Tritsch / Beermann

3. Auflage 2020
ISBN 978-3-8006-6335-4
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

schen Handels- und Steuerbilanz ergeben. Dies kann bspw. bei Ausübung handelsrechtlicher Wahlrechte (zB unterschiedliche Abschreibung eines Vermögenswerts in Handels- und Steuerbilanz) der Fall sein (→ *Frage 32: Was bedeutet der Begriff „Bilanz“?*).

Als **Kaufleute** iSd HGB gelten zB alle Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaG), alle Personalhan-

delsgesellschaften (oHG, KG) sowie die zusammengesetzten Rechtsformen (zB GmbH & Co. KG). Die gesetzlichen Vertreter (zB der Vorstand der AG, die Geschäftsführung der GmbH, die Gesellschafter der oHG sowie die persönlich haftenden Gesellschafter [Komplementäre] der KG) haben die gesetzlichen Pflichten zur Buchführung und zum Jahresabschluss zu erfüllen.

IV. Betriebswirtschaftliche Grundlagen – Jahresabschluss

Der Unternehmer hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs seine „Geschäftsbücher“ (also die Buchhaltung) abzuschließen – es ist ein **Jahresabschluss** aufzustellen.

Dieser zeigt zum einen in der **Bilanz** die Vermögens- und Finanzlage:

- Über wieviel und welches Vermögen verfügt das Unternehmen im Vergleich zum Vorjahresstichtag und wie ist dieses finanziert? Wie ist der Bestand an finanziellen Mitteln im Vergleich zum Vorjahresstichtag?

Zum anderen wird aus der **Gewinn- und Verlustrechnung** die Ertragslage des Unternehmens ersichtlich:

- Wie ist das Jahresergebnis und wie haben sich die einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen im Vergleich zum Vorjahr entwickelt?

Es ist zu Recht einzuwenden, dass der Jahresabschluss nur **einmal im Jahr** – und dann häufig auch erst einige Monate nach Geschäftsjahresschluss aufgestellt wird. Außerdem reicht es natürlich nicht aus, wenn der Wirtschaftsausschuss sich nur einmal jährlich mit der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens befasst. Aus mindestens **drei Gründen ist die vertiefte Befassung mit dem Jahresabschluss** dem Wirtschaftsausschuss aber auf jeden Fall **zu empfehlen**:

- Die im Jahresabschluss enthaltenen **betriebswirtschaftlichen Zahlenwerke** (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, siehe oben) vermitteln ein gewisses Grundverständnis über Inhalt, Aufbau und Zusammenhänge der verschiedenen Zahlenwerke im Unternehmen.
- Insbesondere die **Gewinn- und Verlustrechnung** wird für die interne Steuerung und Überwachung des Unternehmens durch das Management (ggf. auch für einen Aufsichtsrat) regelmäßig auch unterjährig (monatlich oder mindestens quartalsweise) erstellt und auch dem Wirtschaftsausschuss vorgelegt.
- Es steht im Gesetz, dass der Jahresabschluss dem Wirtschaftsausschuss **zu erläutern** ist (§ 108 Abs. 5 BetrVG), siehe auch → *Frage 12: Was bedeutet „Beratung wirtschaftlicher Angelegenheiten“?*

In diesem Kapitel werden die rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und begrifflichen Grundlagen des Jahresabschlusses dargestellt.

24. Welche rechtlichen Grundlagen bestehen zur Aufstellung des Jahresabschlusses?

Jeder Kaufmann ist zur Erstellung eines das Verhältnis seines **Vermögens** und seiner **Schulden** darstellenden Abschlusses zum Geschäftsjahresende verpflichtet (§ 242 Abs. 1 HGB). Neben der Bilanz hat er auch eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (sog „Gewinn- und Verlustrechnung“) aufzustellen.

Der **Jahresabschluss** ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss dabei klar und übersichtlich sowie in deutscher Sprache und in Euro aufgestellt werden.

Darüber hinaus hat der Jahresabschluss **sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden sowie Aufwendungen und Erträge** zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (sog. „**Saldierungsverbot**“).

25. Welche Bedeutung hat der Jahresabschluss für den Wirtschaftsausschuss?

Wirtschaftsausschuss und (Gesamt-)Betriebsrat werden durch den Jahresabschluss in die Lage versetzt, sich ein **umfassendes Bild der wirtschaftlichen Lage** des Unternehmens und einen mit dem Unternehmer „vergleichbaren Informationsstand“ verschaffen zu können (vgl. *Fitting* BetrVG § 108 Rn. 34).

Im engen Zusammenhang hiermit steht die sog. „**Erläuterungspflicht**“ des Unternehmers gem. § 108 Abs. 5 BetrVG. Hiernach hat die Geschäftsführung dem Wirtschaftsausschuss den handelsrechtlichen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht) unter Beteiligung des (Gesamt-)Betriebsrats zu erläutern (→ *Frage 13: Welche Unterrichtungspflichten hat der Unternehmer gegenüber dem Wirtschaftsausschuss?*).

Der für **steuerliche Zwecke** aufgestellte Abschluss („Steuerbilanz“) ist zwar kein Bestandteil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, aber dennoch zu erläutern, sofern es für das Verständnis der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung ist (vgl. *Fitting* BetrVG § 108 Rn. 30).

Die Erläuterung des Jahresabschlusses umfasst bei Konzern-Mutterunternehmen auch die **Erläuterung des Konzernabschlusses**, da dieser zur umfassenden Information über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Konzerngesellschaften notwendig ist (vgl. *Fitting* BetrVG § 108 Rn. 31). Der Konzernabschluss enthält – anders als der Jahresabschluss („Einzelabschluss“) – auch die Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens („Konsolidierungskreis“), so dass der Konzernabschluss nicht nur die wirtschaftliche Lage des Mutterunternehmens, sondern aller Konzerngesellschaften abbildet.

Dem Wirtschaftsausschuss sind einzelne **Positionen** der **Bilanz**, der **Gewinn- und Verlustrechnung** und des **Anhangs** sowie des Lageberichts zu erläutern.

! Praxistipp

*Besondere Bedeutung hat der Jahresabschluss, weil er die Unterlage zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ist, die regelmäßig von einem **Unternehmensexternen zu prüfen** ist. Dabei prüft und bestätigt der „**Abschlussprüfer**“, ob Jahresabschluss und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften (HGB) entsprechend aufgestellt wurden und ob er (bei Kapitalgesellschaften) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Wirtschaftsausschuss sollte deshalb regelmäßig auch den **Bericht des Abschlussprüfers** als „Unterlage, die eine wirtschaftliche Angelegenheit betrifft“ (§ 106 Abs. 3 BetrVG) anfordern.*

26. An wen richtet sich der Jahresabschluss?

Der Jahresabschluss richtet sich in erster Linie an folgende **Adressatenkreise**:

- Eigenkapitalgeber (Gesellschafter)
- Kapitalmarktteilnehmer
- Gläubiger (bspw. Banken, Lieferanten)
- Arbeitnehmer(-vertretung)
- Öffentlichkeit und
- Fiskus

Dabei unterscheiden sich aber die Interessen der verschiedenen Adressaten des Jahresabschlusses im Einzelnen ggf. erheblich. So dürften Gesellschafter und der Fiskus grundsätzlich ein Interesse am Ausweis eines möglichst hohen Gewinns haben, der wiederum Basis für die Ausschüttung und die Bemessung der Besteuerung ist. Demgegenüber kann Gläubigern und Arbeitnehmern in der Regel eher ein Interesse an einer „vorsichtigen“ Bilanzierung – an einem im Zweifel niedrigeren Gewinn – unterstellt werden.

27. Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus dem Jahresabschluss?

Die **rechtlichen Folgen** aus dem Jahresabschluss ergeben sich prinzipiell aus den Funktionen des Abschlusses:

- Dokumentation
- Ausschüttungsbemessung
- Steuerbemessung sowie
- Information für Unternehmensexterne

Rechtsfolgen existieren hierbei unmittelbar im Rahmen der Ausschüttungs- und Steuerbemessung:

- Der handelsrechtliche Gewinn stellt dabei im Rahmen der **Ausschüttungsbemessung** den maximal an die Gesellschafter ausschüttbaren Gewinn dar.
- Im Rahmen der Steuerbemessung ist der handelsrechtliche Jahresabschluss unter Beachtung des Maßgeblichkeitsprinzips gem. § 5 Abs. 1 S. 1 EStG die **Bemessungsgrundlage für die gewinnabhängige Ertragsbesteuerung** (zB Körperschaft- und Gewerbesteuer).

28. Welche Bestandteile hat der Jahresabschluss?

Ein Jahresabschluss besteht gem. § 242 HGB mindestens aus:

- der **Bilanz** sowie
- der **Gewinn- und Verlustrechnung**

Bei Kapitalgesellschaften ist darüber hinaus (§ 264 HGB) der

- **Anhang**

Bestandteil des Jahresabschlusses. Sie haben außerdem grundsätzlich

- einen **Lagebericht**

aufzustellen.

Die Bilanz besteht aus zwei Seiten, deren Summen jeweils identisch sein müssen. Die linke Seite der Bilanz wird **Aktivseite**, die rechte Seite wird **Passivseite** genannt. Die Aktivseite stellt das **Vermögen** eines Unternehmens dar. Die Passivseite macht Angaben über die **Herkunft des Kapitals**, das zur Finanzierung des Vermögens benötigt wird. Die Bilanz ist somit die Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital eines Unternehmens.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** weist demgegenüber als Saldo der **Erträge** (zB Umsatzerlöse) und der **Aufwendungen** (zB Material- und Personalaufwand, Abschreibungen und Zinsaufwendungen) den **Jahresüberschuss** (Erträge > Aufwendungen = Gewinn) bzw. den **Jahresfehlbetrag** (Erträge < Aufwendungen = Verlust) aus.

29. Welche Besonderheiten bestehen beim Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften?

Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) gem. § 264 HGB grundsätzlich um einen **Lagebericht** zu ergänzen.

Darüber hinaus bestehen für Kapitalgesellschaften, sofern sie einen **unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss** auf ein anderes Unternehmen ausüben, erweiterte Rechnungslegungspflichten (§§ 290 ff. HGB, § 264a HGB und §§ 1 ff. PublG). In diesem Fall wird das **beherrschende Unternehmen** auch **Mutterunternehmen** und das **beherrschte Unternehmen Tochterunternehmen** genannt. Zusammen bilden sie einen **Konzern**. Das Mutterunternehmen hat (als Kapitalgesellschaft) einen **Konzernabschluss** aufzustellen. Dieser bildet die einbezogenen **Konzernunternehmen (Konsolidierungskreis)** so ab, als wären sie eine **Einheit**. **Kapitalmarktorientierte** Mutterunternehmen sind ferner gem. § 315a HGB dazu verpflichtet, einen Konzernabschluss nach internationalen Vorschriften – den sog International Financial Reporting Standards (IFRS) – zu erstellen.

Von einem kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen ist immer dann auszugehen, wenn es mit einer beliebigen Form von **Wertpapieren** (zB Aktien oder Anleihen) an einem geregelten Markt eines beliebigen EU-Mitgliedsstaats vertreten ist.

Für Kapitalgesellschaften, die nicht kleine iSd § 267 Abs. 1 HGB sind, ist eine **Prüfung** des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts durch einen Abschlussprüfer **verpflichtend** (§ 316 Abs. 1 S. 1 HGB).

30. Gibt es Unterschiede bei den Jahresabschlüssen verschieden großer Gesellschaften?

Der Jahresabschluss einer **Personengesellschaft** setzt sich aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen. **Kapitalgesellschaften** müssen **zusätzlich** gem. § 264 Abs. 1 HGB einen **Anhang** erstellen, in dem einige Positionen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung näher erläutert werden. Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich einen **Lagebericht** aufstellen. Die Einteilung der Kapitalgesellschaften nach den Größenklassen wird nach § 267 HGB vorgenommen.

Für eine **Personengesellschaft** wird für die **Aufstellung des Jahresabschlusses** kein höchst möglicher Zeitraum nach Schluss des Geschäftsjahrs angegeben. In § 242 HGB ist lediglich formuliert, dass der Kaufmann zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen muss. Das Geschäftsjahr muss dabei nicht dem Kalenderjahr entsprechen.

Der Jahresabschluss einer **großen oder mittleren Kapitalgesellschaft** muss laut § 264 Abs. 1 HGB innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahrs aufgestellt werden. Eine **kleine Kapitalgesellschaft** hat für die Aufstellung des Jahresabschlusses die ersten sechs Monate des Jahres Zeit.

31. Wodurch unterscheidet sich der „Konzernabschluss“ grundsätzlich vom „Jahresabschluss“?

Der **Konzernabschluss** umfasst neben dem Mutterunternehmen noch die einbezogenen Tochterunternehmen („**Konsolidierungskreis**“). Im Konzernabschluss sind alle Beziehungen zwischen den Konzerngesellschaften herausgerechnet („konsolidiert“). Der Konzernabschluss bildet damit den Konzern als **wirtschaftliche Einheit** ab.

Der Konzernabschluss dient anders als der Jahresabschluss „nur“ **Informationszwecken** (zB Eigenkapitalgebern, Öffentlichkeit usw) und hat insofern keine Rechtsfolgen wie der Jahresabschluss (Ausschüttungs- und Steuerbemessungsfunktion).

Darüber hinaus enthält der Konzernabschluss neben der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und ggf. Lagebericht auch noch jeweils eine/n

- Kapitalflussrechnung
- Eigenkapitalpiegel
- Segmentberichterstattung

32. Was bedeutet der Begriff „Bilanz“?

Die Bilanz – als ein Bestandteil des Jahresabschlusses – stellt das **Vermögen** und die **Schulden** zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag) in Kontoform gegenüber. Ihre vorgegebene Gliederung ist in § 266 HGB geregelt (Bilanzschema).

Auf der linken Seite der Bilanz steht das **Vermögen (Aktiva)**, auf der rechten Seite der Bilanz stehen das **Eigenkapital** sowie die **Schulden (Passiva)**. Die Schulden umfassen dabei insbesondere die **Verbindlichkeiten** sowie die **Rückstellungen**.

Für die Bilanz gilt die sogenannte **Bilanzgleichung**: Aktiva und Passiva – bzw. Vermögen und Kapital – müssen der Höhe nach **immer identisch** sein.

§ 246 Abs. 1 S. 1 HGB regelt, was in die Bilanz aufzunehmen ist (Bilanzansatz). Danach hat die Bilanz **sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten** zu enthalten (sog Vollständigkeitsgebot), sofern gesetzlich nicht Anderes bestimmt ist.

Man unterscheidet darüber hinaus zwischen **Handels- und Steuerbilanz**. Dabei wird die Steuerbilanz aus der Handelsbilanz abgeleitet (sog Maßgeblichkeitsprinzip), wobei einige Anpassungen gem. dem Einkommensteuergesetz (EStG) und dem Körperschaftsteuergesetz (KStG, bei Kapitalgesellschaften) vorgenommen werden.

! Praxistipp

*Es bestehen **Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte** (zB die Wahl der Abschreibungsdauer), die Einfluss auf den Bilanzausweis haben können (sog „Bilanzpolitik“). Hierdurch kann zB das ausgewiesene Ergebnis beeinflusst werden (zB ein hoher Gewinn oder eine niedrige Bilanzsumme). Auch aus diesem Grund sollte eine Bilanz nie isoliert, sondern zB nur zusammen mit Anhang und Lagebericht analysiert werden.*

33. Was enthalten die Bilanz-Aktiva?

Das **Vermögen** eines Unternehmens ist die Summe aller Vermögensgegenstände (zB Maschinen, Vorräte, Geldbestände), die in der Bilanz ausgewiesen werden.

Man bezeichnet das Vermögen auch als Aktiva – und die linke Seite der Bilanz, auf der sie aufgelistet werden, entsprechend als **Aktivaseite oder Aktivseite**. Sie zeigt die **Mittelverwendung** (worin wurde investiert?) an.

Das **Vermögen eines Unternehmens** wird insbesondere unterteilt in

- **Anlagevermögen** (Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen) und
- **Umlaufvermögen** (Gegenstände, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb gewidmet sind).

Die Gliederung der Aktivseite erfolgt nach dem Prinzip der **Liquidierbarkeit** der Bilanzposten. Je schneller der Vermögensgegenstand „zu Geld gemacht werden kann“, desto „weiter unten“ in der Bilanz

steht er. Aus diesem Grund stehen Bilanzposten wie Kassenbestand oder Bankguthaben „ganz unten“ in der Bilanz.

Darüber hinaus nimmt die Aktivseite der Bilanz zudem weitere Posten auf, die keine (einzeln veräußerbaren) Vermögensgegenstände sind, wie zB aktive Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern.

34. Was enthalten die Bilanz-Passiva?

Die **Passiva** eines Unternehmens sind in der rechten Seite der Bilanz erkennbar. Sie zeigen die **Mittelherkunft** (wie finanziert sich das Unternehmen?).

Die **Passiva eines Unternehmens** werden gem. § 266 Abs. 3 HGB unterteilt in:

- Eigenkapital
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung sowie
- Passive latente Steuern

Während die Aktiva eines Unternehmens oft physisch greifbar sind (zB Gebäude, Maschinen, Vorräte etc.), stellen die Passiva eher Vermerke dar (zB wer sind die Gläubiger des Unternehmens?).

! Praxistipp

*Man unterscheidet die Bilanzposten der Passivseite hinsichtlich ihrer **Fristigkeit**. Dabei gilt, dass das Eigenkapital dem Unternehmen zeitlich unbegrenzt und die restlichen Positionen der Passivseite zeitlich begrenzt zur Verfügung gestellt sind.*

35. Wie kommt ein wirtschaftlicher Sachverhalt in die Bilanz?

Da die Bilanz die Vermögenslage („Aktivseite“) und Kapitallage („Passivseite“) eines Unternehmens zu einem Stichtag (zB zum 31.12. eines Jahres) darstellt, werden grundsätzlich alle wirtschaftlichen Sachverhalte als

- Vermögensgegenstände
- Schuldposten
- Eigenkapitalbestandteil

in der Bilanz abgebildet, die zum Bilanzstichtag auch existieren.

Zum Bilanzstichtag hat jedes Unternehmen für die Aufstellung der Bilanz eine (körperliche) **Bestandsaufnahme** der im Unternehmen vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden durchzuführen – die Inventur („zählen, messen, wiegen“). Ergebnis dieser Bestandsaufnahme ist ein **Bestandsverzeichnis** („Inventar“), aus dem sich die in Geldeinheiten („EURO“) bewerteten einzelnen Vermögens- und Schuldposten in die Bilanz überleiten lassen.

✓ Beispiel

Eine Forderung gegenüber einem Kunden, demgegenüber eine Leistung erbracht wurde und der die daraus resultierende Rechnung zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlt hat, wird auf der Aktivseite unter den „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ ausgewiesen. Bezahlt der Kunde die Forderung dann bspw. per Banküberweisung, werden die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in entsprechender Höhe verringert und die Bilanzposition „Bankguthaben“ entsprechend erhöht.

Auf der Passivseite der Bilanz sind zB Bankdarlehen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig getilgt worden sind, in Höhe der noch verbleibenden Schuld zu bilanzieren.